

Grundrechten gleichsam ebenbürtige Rechte verleihen, sind in Art. 15 Abs. 2 StGHG aufgezählt. Es sind dies:

- a) die Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten;
- b) der Internationale Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte;
- c) das Internationale Übereinkommen vom 21. Dezember 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung;
- d) das Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau;
- e) das Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe.

In der Praxis des Staatsgerichtshofes spielte bislang primär die EMRK eine wesentliche Rolle, während sich zu den übrigen genannten völkerrechtlichen Abkommen bisher nur vereinzelt Judikatur entwickelt hat.<sup>30</sup>

In Art. 15 Abs. 2 StGHG unerwähnt bleibt das EWR-Abkommen. Der Staatsgerichtshof hat indessen bereits liechtensteinisches Recht an den Vorgaben des EWR-Abkommens geprüft und in der Folge als EWR-widrig aufgehoben.<sup>31</sup> Es kann daher kein Zweifel bestehen, dass der Staatsgerichtshof die Grundfreiheiten des EWR-Abkommens ähnlich wie Grundrechte behandelt.

Inwieweit die Grundrechtecharta der Europäischen Union, welche mit dem Vertrag von Lissabon für die Mitgliedstaaten Verbindlichkeit erlangt hat, als Inhalt der «allgemeinen Rechtsgrundsätze» auch in das EWR-Recht einfließen kann, wurde vom Staatsgerichtshof noch nicht entschieden und bleibt offen. Angesichts der EWR-Freundlichkeit der Judikatur des Staatsgerichtshofes ist dies jedenfalls nicht auszuschliessen.

<sup>30</sup> Siehe zum Rassendiskriminierungsübereinkommen (Art. 15 Abs. 2 lit. c StGHG) StGH 2005/89 = LES 2007, 411 (412); StGH 2008/67; StGH 2011/203.

<sup>31</sup> Mit StGH 2006/94, <www.stgh.li>, wurde die in der liechtensteinischen ZPO angesiedelte Kautionsregelung wegen Verstosses gegen Art. 4 EWR-Abkommen als verfassungswidrig aufgehoben.